

IM-005-2022-04-MO

Anforderungen an Brauchtumsfeuer

Inhalt

Allgemeines	2
Anforderungen	2

Allgemeines

An sich ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien (Äste, Laub, usw.) ganzjährig verboten. Nur für wenige Fälle gelten Ausnahmen, darunter fallen z.B. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen. Es werden daher üblicherweise nur jene Osterfeuer genehmigt bzw. geduldet, um die Personengruppen wie Vereine, Straßen- und Dorfgemeinschaften usw. angesucht haben und deren Osterfeuer im Sinne des Brauchtums und der religiösen Bedeutung abgebrannt werden sollen.

Anforderungen

- Die Anmeldung zum Abbrennen von Osterfeuern muss rechtzeitig bei der zuständigen Gemeinde erfolgen.
- Die Osterfeuer dürfen normalerweise nur am Karsamstag, in der Zeit von 20.00 bis 24.00 Uhr abgebrannt werden (bei Schlechtwetter gemäß K-VvAV).
- Kontrollieren Sie vor dem Abbrennen, ob sich nicht Tiere (z.B. Igel, Vögel usw.) in der Zwischenzeit in Ihrem Osterhaufen eingeknistet haben.
- Grundsätzlich darf nur trockenes Holz und Reisig verbrannt werden, das Verbrennen von Müll (Reifen, lackiertes Holz usw.) ist strengstens verboten.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und vor Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Vermeiden Sie Strohballen als Sitzgelegenheiten. Beachten Sie aufgrund der Hitzeentwicklung genügend Sicherheitsabstand zwischen dem Brauchtumsfeuer und dem Aufenthaltsbereich
- Im verbauten Gebiet ist das Abbrennen von Abfällen, bei dem starker Rauch oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist, verboten.
- In einem Abstand von mindestens 50 m im Umkreis eines Osterhaufens dürfen sich keine baulichen Anlagen oder brennbare Gegenstände befinden.
- Halten Sie Zufahrten für Rettungskräfte, sowie Hydranten und Löschwasserbezug frei.
- Das Abbrennen des Osterhaufens darf nur unter ständiger Aufsicht ohne Anrainerbelästigung erfolgen.
- Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte bereit zu halten.

Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr, NOTRUF 122, zu verständigen.